

Antrag Nr. 22

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen an die 166. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien am 25. Mai 2016

VERBESSERUNG DER INSOLVENZENTGELTSICHERUNGSBESTIMMUNGEN

1.

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds soll rechtzeitig Informationen über die Insolvenzgefährdung größerer Unternehmen erhalten.

Die Abwicklung von Großinsolvenzen – also von Insolvenzen mit einer hohen Anzahl betroffener ArbeitnehmerInnen – stellt eine besondere Herausforderung für das Insolvenzbüro der AK Wien (bzw den ISA) dar.

Bei länderübergreifenden Insolvenzen werden alle ArbeitnehmerInnen von der ISA-Geschäftsstelle des Bundeslandes der Eröffnung vertreten. Die Informationsveranstaltungen für die ArbeitnehmerInnen werden jeweils lokal organisiert. Diese zentrale Abwicklung hat sich schon vielfach bewährt – zuletzt insbesondere bei ALPINE (Eröffnung 2013) und aktuell bei Zielpunkt (Eröffnung 2015).

Das Insolvenzverfahren ZIELPUNKT wurde am 30.11.2015 eröffnet. Ca 2.700 ArbeitnehmerInnen, verteilt auf die Bundesländer Wien, NÖ, Bgld und Stmk waren betroffen. Bereits am 7. und 8.12.2015 konnten für 2.469 ArbeitnehmerInnen die Anträge für die offenen Novemberentgelte samt Weihnachtsremuneration eingebracht werden. Die Bescheide über das Insolvenz-Entgelt ergingen "vor Weihnachten" im Zeitraum 11. bis 22.12.2015. Rund € 5,5 Mio Insolvenzentgelt wurde ausbezahlt.

Die betroffenen ArbeitnehmerInnen erhielten somit die bei Insolvenzeröffnung unbeglichenen Entgelte mit einer Verzögerung von weniger als 1 Monat ausbezahlt. Diese rekordmäßig rasche Erledigung war nur durch das Zusammentreffen besonderer Umstände (strukturierte Lohnverrechnung, klare und nachvollziehbare Ansprüche, Eröffnungsdatum) und die gute Kooperation und den besonderen Einsatz der MitarbeiterInnen der Arbeitnehmervertretungen, der IEF-Service-GmbH, des Insolvenzverwalters und der Firmenlohnverrechnung möglich.

Großinsolvenzen führen immer zu einer außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Insolvenz-Entgeltfonds. Der IEF hat in diesen Fällen nicht nur in Summe (laufende Entgelte und insbesondere Beendigungsansprüche) hohe Zahlungen zu leisten, sondern soll das Insolvenz-Entgelt für die offenen laufenden Entgelte bis zur Insolvenzeröffnung auch möglichst rasch an die betroffenen ArbeitnehmerInnen zur Auszahlung bringen können.

Dem IEF stehen keine konkreten Informationen über insolvenzgefährdete Großunternehmen zur Verfügung – eine rechtzeitige Vorbereitung auf solche Fälle ist daher nicht möglich.



Die Rechtsordnung bietet aktuell folgende Möglichkeiten:

§ 22 Abs 1 Z 1 URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) normiert eine Haftung der Mitglieder des vertretungsbefugten Organs. Diese Haftung tritt ein, wenn sich aus dem Bericht des Abschlussprüfers ein Reorganisationsbedarf ergibt (Kennzahlen: Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre), aber kein Reorganisationsverfahren eingeleitet wurde und innerhalb der folgenden 2 Jahre ein Insolvenzantrag eingebracht wird. Diese Haftung ist eine reine Erfolgshaftung, die dann entfällt, wenn die Insolvenz aus anderen Gründen, als der Unterlassung des Reorganisationsverfahrens eingetreten ist (OGH 6 Ob 269/05k).

§ 22 URG gilt für prüfpflichtige juristische Personen – also für die Geschäftsführer mittelgroßer und großer GmbHs sowie für den Vorstand von Aktiengesellschaften.

Für kleinere GmbHs besteht nach § 36 Abs 2 GmbHG eine Verpflichtung des Geschäftsführers eine Generalversammlung einzuberufen, wenn die Kennzahlen des § 22 URG vorliegen.

Nach § 273 Abs 3 UGB (Unternehmensgesetzbuch) trifft den Abschlussprüfer eine unverzügliche Redepflicht gegenüber den gesetzlichen Vertretern und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates, wenn, nach den Kennzahlen des § 22 URG, ein Reorganisationsbedarf zu vermuten ist.

Die Arbeiterkammer verlangt daher:

Die Bestimmungen § 22 Abs 1 Z 1 URG und § 36 Abs 2 GmbHG sollen dahingehend erweitert werden, dass die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs verpflichtet sind, den Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF Service GmbH, Fondsverwaltung) zu informieren, wenn ein Reorganisationsbedarf nach den Kennzahlen des § 22 URG zu vermuten ist. Bei Verletzung dieser Informationspflicht haften die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs nach § 22 URG. Diese Verpflichtung soll auch dann gelten, wenn der Abschlussprüfer entsprechend § 273 Abs 3 UGB informiert hat.

 Ersatz der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung und Pensionsversicherung, sowie die Dienstnehmer- und die Dienstgeberanteile zur Arbeitslosenversicherung durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds

Der IEF ersetzt den Sozialversicherungsträgern die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit diese nicht im Insolvenzverfahren einbringlich waren (§13a IESG). Gleiches gilt für die vom Arbeitgeber zu leistenden Beiträge nach dem BMSVG (§ 13d IESG) und die BUAG-Zuschläge (§ 13b IESG). 2014 betrug die Summe dieser vom IEF geleisteten Transferzahlungen rd € 77,7 Mio.

Nach dem IESG werden nur die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 51 Abs 3 Z 1 ASVG) und zur gesetzlichen Pensionsversicherung (§ 51 b Abs 1 Z 1, § 51 d Abs 1, § 51 Abs 1 ASVG) ersetzt.

Nicht ersetzt werden somit die Dienstnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung und Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung, die AK-Umlage und die Wohnbauförderung sowie die



Dienstgeberanteile zur Arbeitslosenversicherung und Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung, zur Unfallversicherung, der IESG-Beitrag und der Beitrag nach Nachtschichtschwerarbeitergesetz.

Die Lohnsteuer (die nach dem EStG der/die ArbeitnehmerIn schuldet) sowie der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, die Wiener U-Bahnabgabe und die Kommunalsteuer werden vom IEF nicht ersetzt.

Die Ausgaben für das Sozialsystem, die Leistungen aufgrund des AIVG und für die Pensionen können nur teilweise aus den Beitragseinnahmen finanziert werden. Der Ausfall wird über die allgemeinen Steuereinnahmen finanziert.

Die ArbeitnehmerInnen leisten über die Lohnsteuer und die Umsatzsteuer aus dem Konsum den verhältnismäßig größten Anteil an den Steuereinnahmen. Die ArbeitnehmerInnen tragen somit durch ihre Steuerleistung den von den insolventen Unternehmen verursachten Ausfall bei der Finanzierung des Sozialsystems und der Pensionen.

Die Arbeiterkammer verlangt daher:

Das IESG soll daher dahingehend erweitert werden, dass auch die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung und Pensionsversicherung, sowie die Dienstnehmer- und die Dienstgeberanteile zur Arbeitslosenversicherung über das IESG ersetzt werden.

3.

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds wird im Wesentlichen aus einem Zuschlag der Arbeitgeber zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag finanziert, aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik und dem Rückfluss für jene Ansprüche, die vom Insolvenz-Entgelt-Fonds den ArbeitnehmerInnen ausbezahlt wurde, in den Erlösen des Insolvenzverfahrens jedoch Deckung finden.

Dies führt dazu, dass in Zeiten erhöhter Inanspruchnahme insbesondere konjunkturellen Abschwungphasen, in denen die Insolvenzhäufigkeit steigt und die Anteile aus dem Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag eher stagnieren, die Notwendigkeit besteht, diese Beiträge zu erhöhen. Dies wirkt sich konjunkturverstärkend aus, sodass zB im letzten Krisenszenario eine hohe Fremdfinanzierungsnotwendigkeit bestand.

Gleichzeitig ist nach derzeitigem Recht der Zuschlag zu senken, wenn aus der Bilanz und der Prognose für die aktuelle und künftige Gebarung Überschüsse gegeben bzw zu erwarten sind.

In seinem Prüfbericht aus 2015 schlägt der Rechnungshof deshalb vor, eine Schwankungsrückstellung zur Vermeidung konjunkturverstärkender Effekte zu etablieren. Dem wäre auch aus ArbeitnehmerInnensicht beizupflichten, um zu verhindern, dass durch eine hohe Überschuldung Druck auf das Sicherungssystem ausgeübt wird.

Die Arbeiterkammer verlangt daher:

Das IESG ist dahingehend zu ändern, dass Gebarungsüberschüsse des Insolvenz-Entgelt-Fonds aus laufender Geschäftstätigkeit nach dem Bilanzjahr in eine Schwankungsrückstellung, die zweckgebunden für die Deckung gesicherter Ansprüche zu verwenden ist, überführt werden.



Solange diese Schwankungsrückstellung nicht den Jahresdurchschnittsbetrag, der für die Berichtigung der gesicherten Ansprüche notwendig ist, erreicht, ist eine Senkung des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag nicht vorzunehmen.

Angenommen 🛚	Zuweisung	Ablehnung	Einstimmig 🛚	Mehrstimmig